

Synopse Eigenbetriebssatzung Eb KGm

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg"</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.März 1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 239) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am mit Beschluss-Nr. folgende Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestellt.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg"</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seit 166) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG LSA) vom 24.März 1997 (GVBl LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seiten 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... mit Beschluss-Nr. ... folgende Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin. Er/Sie wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestellt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbe-</p>

die laufende Geschäftsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.

- (5) Der Betriebsleiter entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (6) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat er den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis zur Entgeltgruppe 10 nach dem TVöD und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstweisung des Oberbürgermeisters aus,
 3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 € netto nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 € netto nicht übersteigt.

sondere die laufende Geschäftsführung. Im Rahmen **ihrer** Zuständigkeit ist **sie** für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.

- (5) **Die Betriebsleitung** entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (6) **Die Betriebsleitung** vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. **Sie** hat **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** und den Betriebsausschuss, in Eilfällen **den Vorsitzenden/die Vorsitzende** des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat **die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (7) **Die Betriebsleitung** entscheidet insbesondere über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis zur Entgeltgruppe 10 nach dem TVöD und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstweisung **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** aus,
 3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 € netto nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 € netto nicht übersteigt,

4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 15 % der Hauptauftragssumme überschreitet, höchstens jedoch 150.000 EUR beträgt, bei Nachaufträgen HOAI höchstens 100.000 EUR nicht überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,
5. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,
6. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR,

§ 7 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Er zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.

4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 15 % der Hauptauftragssumme überschreitet, höchstens jedoch 150.000 EUR beträgt, bei Nachaufträgen HOAI höchstens 100.000 EUR nicht überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,
5. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,
6. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.

§ 7 Vertretungsberechtigung

- (1) **Die Betriebsleitung** vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) **Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin** zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) **Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin** kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit **seiner/ihrer** Vertretung beauftragen.
- (4) Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung **des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin**.

- (5) Verpflichtungserklärungen (§ 73 KVG LSA) müssen durch den Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Geschäftsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 8

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Landeshauptstadt Magdeburg entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (5) Verpflichtungserklärungen (§ 73 KVG LSA) müssen durch **den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin** handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Geschäftsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 8

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** oder **ein/eine** von ihm namentlich **bestimmte(r) Vertreter/Vertreterin** ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz **stimmberechtigter Vorsitzender/stimmberechtigte Vorsitzende** des Betriebsausschusses. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn **er/sie** der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Landeshauptstadt Magdeburg entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbeitrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB ab einem Auftragswert von 150.000 EUR netto im Einzelfall, bei HOAI-Aufträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 EUR **netto** überschreitet,
4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 150.000 EUR überschreitet, bei Nachaufträgen HOAI 100.000 EUR überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,

- (5) **Die Betriebsleitung** nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. **Sie** ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen, noch in die Zuständigkeit **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbeitrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB ab einem Auftragswert von 150.000 EUR netto im Einzelfall, bei HOAI-Aufträgen soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 EUR netto überschreitet,
4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 150.000 EUR überschreitet, bei Nachaufträgen HOAI 100.000 EUR überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme, muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,

5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 nach dem TVöD, ausschließlich des Betriebsleiters,
10. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2. Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz,
11. die Entgelte.

§ 10
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 11
Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 nach dem TVöD, ausschließlich des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin,
10. den Vorschlag **des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin** nach § 9 Abs. 2. Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz,
11. die Entgelte.

§ 10
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nimmt die **ihm/ihr** gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 11
Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** übertragen hat.

- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
- a) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung;
 - b) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 - c) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters;
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 - e) die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
 - f) die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
 - g) den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt;
 - h) die Aufnahme von Krediten;
 - i) die Vergabe von Aufträgen über
 - Bauleistungen, soweit deren Wert 1.000.000 Euro netto übersteigt,
 - Liefer- und Dienstleistungen, soweit deren Wert 250.000 Euro netto übersteigt,
 - Planungs-, Architekten-, Ingenieur- u. ä. Leistungen, soweit deren Wert 500.000 Euro netto übersteigt;
 - j) die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro.
 - k) den Wirtschaftsplan.

- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 3. die Bestellung und Abberufung **des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin**;
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung **des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin** sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 5. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
 7. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt;
 8. die Aufnahme von Krediten;
 9. die Vergabe von Aufträgen über
 - Bauleistungen, soweit deren Wert 1.000.000 Euro netto übersteigt,
 - Liefer- und Dienstleistungen, soweit deren Wert 250.000 Euro netto übersteigt,
 - Planungs-, Architekten-, Ingenieur- u. ä. Leistungen, soweit deren Wert 500.000 Euro netto übersteigt;
 10. die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro;
 11. den Wirtschaftsplan.

**§ 12
Aufsicht**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Belange des Eigenbetriebes verlangen und nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.

**§ 15
Wirtschafts- und Finanzplan**

- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beizufügen.

**§ 12
Aufsicht**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung. **Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin** ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung.
- (2) **Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin** kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Belange des Eigenbetriebes verlangen und nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (3) **Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin** entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.

**§ 15
Wirtschafts- und Finanzplan**

- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von **dem/der Betriebsleiter/Betriebsleiterin** aufzustellen und über **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beizufügen.

(3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebs-gesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(6) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der Betriebsleiter darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst geringgehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 16

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

- a) die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- b) die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
- c) den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,

(3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(6) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat **die Betriebsleitung** darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst geringgehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin** sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 16

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin**. **Er/Sie** kann die **ihm/ihr** obliegende Kassenaufsicht an **einen Kassenaufsichtsbeamten/eine Kassenaufsichtsbeamtin** delegieren, **der/die** nicht Kassenverwalter/Kassenverwalterin sein darf.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat **die Betriebsleitung** einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,

<p>d) die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</p> <p>e) die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>f) die Ertragslage,</p> <p>g) den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</p> <p>5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>6. die Ertragslage,</p> <p>7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Sprachliche Gleichstellung</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Mit Ablauf des 31.12.2017 tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft. Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Oktober 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 24. November 2017, Seite 725) außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den</p>
--	--